

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NUTZUNG VON FREIZEITEINRICHTUNGEN

(Stand: September 2023)

§ 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für die Nutzung der von der AVB Kultur & Freizeit GmbH, FN 80480 d, Stadionstraße 12, 3300 Amstetten ("AVB"), geführten Freizeiteinrichtungen (die "**Freizeiteinrichtungen**"), nicht aber für Veranstaltungen (→ AGB Kartenvertrieb) oder für bloße Raumvermietungen (→ AGB Raumvermietung).

Die Freizeiteinrichtungen der AVB umfassen

- die Eishalle Amstetten (Stadionstraße 12, 3300 Amstetten) ("**Eishalle**"),
- das Naturbad Amstetten (Stadionstraße 8, 3300 Amstetten) ("**Naturbad**"),
- das Heidebad Ulmerfeld-Hausmening (Stadionstraße 4, 3363 Ulmerfeld-Hausmening) ("**Heidebad**"),
- die Sporthalle Amstetten (Stadionstraße 12, 3300 Amstetten) ("**Sporthalle**")

und jegliche sonstige Freizeiteinrichtung der AVB, sofern bei Vertragsabschluss die Geltung der AGB vereinbart wird.

- 1.2. Die AGB werden mit Erwerb einer Eintrittskarte, jedenfalls aber mit Nutzung der Freizeiteinrichtung Vertragsbestandteil zwischen dem Kunden und der AVB.
- 1.3. Von den AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Folgeverträgen sind die AGB auch dann (automatisch) Vertragsbestandteil, wenn sich die AVB nicht ausdrücklich darauf beruft.
- 1.4. Die Anwendung allfälliger AGB des Kunden wird ausgeschlossen.

§ 2. Kartenerwerb

- 2.1. Zutritt zu Freizeiteinrichtungen wird (unbeschadet § 3) nur über Vorweis einer gültigen Eintrittskarte ("**Eintrittskarte**") gewährt. Eine Eintrittskarte ist gültig, wenn sie bezahlt und unversehrt ist. Nur der erste Vorweis einer Eintrittskarte berechtigt zum Zutritt. Kann keine gültige Eintrittskarte vorgewiesen werden, ist die AVB unabhängig von den Gründen für den Nichtvorweis (inkl. Verlust) berechtigt, den Zutritt zur Freizeiteinrichtung (ohne Erstattungsanspruch) zu verwehren. Die entwertete Eintrittskarte ist während des Besuchs der Freizeiteinrichtung mitzuführen; kann diese nicht vorgewiesen werden, ist die AVB unabhängig von den Gründen für den Nichtvorweis (inkl. Verlust) berechtigt, den Besucher (ohne Erstattungsanspruch) von der Freizeiteinrichtung wegzuweisen.
- 2.2. Die AVB behält sich vor, (unter Einhaltung der geltenden Gleichbehandlungsgesetze) Personen den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- 2.3. Eintrittskarten können entweder als Einzelkarten oder Dauerkarten erworben werden.
 - Einzelkarten gelten ausschließlich am Tag der Ausgabe für die jeweilige Freizeiteinrichtung und berechtigen – nicht personen-gebunden – zum einmaligen Eintritt in die Freizeiteinrichtung.
 - Dauerkarten sind personen-gebunden und nicht übertragbar. Im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung der Dauerkarte hat der Inhaber dies unverzüglich der AVB zu melden. Die AVB behält sich das Recht vor, für die Ausgabe einer Ersatzkarte eine Gebühr zu verrechnen. Bei unrechtmäßiger Nutzung behält sich die AVB das Recht vor, die Karte (ohne Erstattungsanspruch) einzuziehen.
- 2.4. Auf Ermäßigungen (z. B. Studierenden-, Seniorentarife) besteht kein Rechtsanspruch. Die Voraussetzungen allfälliger Ermäßigungen sind bei Zutritt zur Freizeiteinrichtung über Verlangen der AVB nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kann der Zutritt zur Freizeiteinrichtung bei Nichtbezahlung des Unterschiedsbetrages zum Normalpreis (ohne Erstattungsanspruch) verweigert werden.
- 2.5. Die Freizeiteinrichtungen stehen dem Kunden während der festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung. Die AVB behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten jederzeit anzupassen.
- 2.6. Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die AVB den Zutritt bzw. die Nutzung weiterer Personen untersagen. Einzelkartenbesitzer sind in diesem Fall zur Erstattung des Kartenpreises berechtigt.
- 2.7. Karten sind ohne Rücksicht auf den Grund des Erstattungsbegehrens des Kunden nicht erstattungsfähig. Ein Widerrufsrecht besteht auch nicht bei Onlinekauf (vgl. § 18 Abs 1 Z 10 FAGG).

- 2.8. Der Weiterverkauf von Eintrittskarten für Freizeiteinrichtungen der AVB mit Gewinnerzielungsabsicht ist verboten und führt zur Ungültigkeit der Eintrittskarte. Die AVB behält sich das Recht vor, die Anzahl der pro Kunde verkäuflichen Eintrittskarten zu beschränken.
- 2.9. Die Zutrittsberechtigung zu Freizeiteinrichtungen für Gruppenbesuche im Rahmen des Sportbetriebes (Schulen, Sportvereine) wird an Stelle von Kartenerwerben durch individuelle Vereinbarung mit der AVB erworben. Die Ausübung der Vereins-, Wettkampf- und gemeinschaftliche Trainingstätigkeit in Freizeiteinrichtungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die AVB gestattet.

§ 3. Aufsichtspflicht

- 3.1. Die AVB übernimmt keine, über ihre gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten hinausgehenden Aufsichtspflichten gegenüber Besuchern (einschließlich Minderjährigen, Nichtschwimmern etc.). Für deren Aufsicht sind die für diese Personen auch sonst aufsichtspflichtigen Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) verantwortlich. Deren Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn der Zutritt zur Freizeiteinrichtung ohne Begleitung des Aufsichtspflichtigen erfolgt.
- 3.2. **Minderjährige, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, welche für die Nutzung der Freizeiteinrichtung nicht die erforderlichen Fähigkeiten besitzen (insb. Nichtschwimmer in Schwimmbädern), haben nur in Begleitung einer geeigneten, zur Nutzung der Freizeiteinrichtung und zur Beaufsichtigung befähigten Aufsichtsperson (ab 16 Jahren) Zutritt.** Die AVB ist nicht verpflichtet, die Aufsichtsberechtigung der Aufsichtsperson zu prüfen, ist jedoch befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen und den Zutritt zu verwehren. Die Begleitperson übernimmt mit der Begleitung der aufsichtsbedürftigen Person jedenfalls die Aufsichtverantwortung.
- 3.3. Bei Gemeinschaftsbesuchen (Schulen, Vereinen, Gruppen etc.) ist die Nutzung der jeweiligen Freizeiteinrichtung nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen (Trainer, Lehrer, Funktionär, Übungsleiter, etc.) gestattet. Der Verantwortliche ist zusätzlich zu den einzelnen Gruppenmitgliedern für die Einhaltung der AGB und der Hausordnung durch die Gruppe verantwortlich. Der Verantwortliche hat während der gesamten Dauer des Gemeinschaftsbesuchs anwesend zu sein. Der Verantwortliche und der jeweilige Rechtsträger (Verein, Schule etc.) haften für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die aus der Benutzung der Freizeiteinrichtungen entstehen. Der Verantwortliche und der jeweilige Rechtsträger haften für das Verschulden der Gruppenmitglieder wie für ihr eigenes.

§ 4. Hausordnung

- 4.1. Für sämtliche Freizeiteinrichtungen gilt die jeweilige Hausordnung der AVB, abrufbar unter [[Link](#)].
- 4.2. Ergänzend gilt für Freizeiteinrichtungen Folgendes:
 - Für spezielle Angebote können besondere Altersgrenzen für Minderjährige festgelegt werden.
 - Jede Art von entgeltlichen Angeboten (insb. gewerbliche Tätigkeiten), Promotion oder Werbung im Bereich der Freizeiteinrichtung bedarf der schriftlichen Vorab-Zustimmung durch die AVB.
- 4.3. Die AVB ist berechtigt, Personen bei Verstoß gegen die Hausordnung oder sonstige vertragliche Verpflichtungen (ohne Erstattungsanspruch) den Zutritt zur Freizeiteinrichtung zu verwehren oder von der Freizeiteinrichtung wegzuweisen.
- 4.4. Sicherheitskontrollen und Anweisungen des AVB-Personals (insb. Einlasspersonal, Ordnungspersonal) ist Folge zu leisten.

§ 5. Haftung

- 5.1. Der Besuch der Freizeiteinrichtung erfolgt **auf eigene Gefahr und Verantwortung**. Die Anwesenheit von Ordnungspersonal (z. B. Badeaufsicht) entbindet die Besucher nicht von ihrer eigenen Verantwortung für ihre Sicherheit und die Sicherheit anderer.
- 5.2. Die Haftung der AVB bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Haftung der AVB für Sachschäden auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt ist. Der Ersatz für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 5.3. Allfällige Schäden sind unverzüglich und nachweislich dem AVB-Personal anzuzeigen.
- 5.4. Die AVB haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der AGB oder der Hausordnung entstehen. Des Weiteren besteht keine Haftung für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden, durch unabwendbare Ereignisse oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

- 5.5. Die AVB ist nicht für Dritte (insb. andere Gäste) verantwortlich. Eine Haftung für Schäden, die durch Dritte oder durch von Dritten mitgebrachte Gegenstände verursacht werden, sowie für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die individuelle Persönlichkeitssphäre eines Kunden durch Dritte, ist ausgeschlossen.
- 5.6. Für Diebstahl oder Verlust von Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

Individuell verschließbare Fächer dienen der vorübergehenden Aufbewahrung von notwendigerweise mitgeführten persönlichen Gegenständen während des berechtigten Aufenthalts in der Freizeiteinrichtung (Tageskabinen) und ggf. der Aufbewahrung der für die berechtigte Nutzung der Freizeiteinrichtung erforderlichen Ausrüstung (Dauerkabinen) jeweils auf eigenes Risiko des Kunden. Die AVB übernimmt auch hinsichtlich solcher Fächer keine Überwachungs- oder sonstige Aufbewahrungspflichten.

Im Falle eines verlorenen Schlüssels für verschließbare Fächer ist der Kunde verpflichtet, die Kosten für Ersatz zu tragen. Punkt 3.3. gilt sinngemäß.

- 5.7. Bei Veranstaltungen gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 5 der AGB Kartenvertrieb (abrufbar unter [...]).
- 5.8. Handelt es sich beim Kunden um ein **Unternehmen**, wird jegliche Haftung der AVB auf Fälle groben Verschuldens beschränkt. Aus Beweisgründen verjähren Schadenersatzansprüche binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens aber nach 1 Jahr. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

§ 6. Rechtswahl & Gerichtsstand

- 6.1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner int. Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts.
- 6.2. Gerichtsstand ist bei Unternehmen und Verbrauchern, die bei Klagshebung keinen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Beschäftigung in Österreich haben, das sachlich und örtliche zuständige Gericht für 3300 Amstetten.

* * * * *